

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen für die Beschaffung von Gütern sowie für Dienstleistungsverträge (AGB ETH-Bereich)

vom 1. Januar 1998, Stand am 16. April 2013

Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, bestehend aus der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich), der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne (EPFL), dem Paul Scherrer Institut (PSI), der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa), der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag) und dem ETH-Rat (= Kunde).

1.2 Die AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

1.3 Mit der Annahme der Bestellung (Art. 3) gelten die AGB vom Anbieter als akzeptiert.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen müssen vom Kunden schriftlich bestätigt werden.

2 Angebot

2.1 Der Anbieter reicht das Angebot (im Doppel) gestützt auf die Offertanfrage ein.

2.2 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.3 Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

3 Zustandekommen des Vertrags

3.1 Der Anbieter erhält vom Kunden eine schriftliche Bestellung (im Doppel). Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn das vorbehaltlos unterzeichnete Bestelldoppel beim Kunden eintrifft.

3.2 Liegt die Bestellsomme unter CHF 10'000.–, gilt der Vertrag auch dann als abgeschlossen, wenn die Bestellung nicht innerhalb angemessener Frist abgelehnt wird.

4 Wahrung der Vertraulichkeit

4.1 Die Vertragsparteien behandeln unter Vorbehalt der zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

4.2 Will der Anbieter mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Kunden.

5 Abtretung und Verpfändung

5.1 Die dem Anbieter aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder abgetreten noch verpfändet werden.

6 Verfahrensgrundsätze

6.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Anbieter für seine Arbeitnehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufstypischen Arbeitsbedingungen.

6.2 Anbieter, welche die Verfahrensgrundsätze nach Art. 6.1 nicht einhalten, schulden eine Konventionalstrafe. Sie beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.–, aber höchstens CHF 100'000.–.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

7.1 Es gelten die vorliegenden AGB und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

7.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über den internationalen Warenverkehr vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.3 Gerichtsstand sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Anbieter mit ausländischem Wohnsitz, ist das Domizil des bestellenden Kunden. Der Kunde hat indessen auch das Recht, den Anbieter beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Bestimmungen für die Beschaffung von Gütern

8 Vergütung

8.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen.

8.2 Setzt der Anbieter vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend.

8.3 Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer.

8.4 Für ausländische Anbieter deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss Incoterms® 2010 DAP, Geliefert benannter Ort (unverzollt), ab.

8.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung, jedoch frühestens 30 Tage nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

8.6 Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich vereinbart werden, sofern die Bestellsomme CHF 100'000.– übersteigt und der Anbieter vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Es gelten folgende Zahlungsmodalitäten: ein Drittel nach Eingang des Bestelldoppels und Bestätigung der geleisteten Sicherheit; ein Drittel nach Empfang der bestellten Sache; ein Drittel nach Genehmigung der mängelfreien Sache. Der Anbieter hat für jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu stellen.

9 Erfüllungsort und Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort ist der vom Kunden in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort.

9.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf den Kunden über.

10 Verzug

10.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug.

10.2 Ist der Anbieter im Verzug, so kann der Kunde immer noch Vertragserfüllung nebst Konventionalstrafe und Schadenersatz verlangen (Art. 10.3), statt dessen aber auch auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

10.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro volle oder angefangene Verspätungswoche, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Anbieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, sie wird jedoch auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11 Gewährleistung / Garantie

11.1 Der Anbieter gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Sache, dass die Güter die zugesicherten Eigenschaften haben, den massgeblichen Sicherheitsvorschriften in der Schweiz entsprechen und keine

körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

11.2 Der Kunde prüft die Beschaffenheit der Sache innerhalb von 30 Tagen nach Empfang.

11.3 Liegt ein Mangel vor, so hat der Kunde die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht des Kunden, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

11.4 Übernimmt der Anbieter für bestimmte Eigenschaften eine Garantie, welche die in Art. 11.3 genannten Ansprüche des Kunden einschränkt (z.B. Ausschluss von Wandelung und Minderung), gehen die Gewährleistungsansprüche der AGB vor. Soweit die Garantie über die Ansprüche gemäss Art. 11.3 hinausgeht (z.B. längere Garantiedauer), gilt die Garantie des Anbieters.

11.5 Die Garantiefrist beträgt 24 Monate ab Genehmigung der Sache, es sei denn, dass der Anbieter eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat. Während der Garantiefrist kann der Kunde Mängel aller Art jederzeit rügen.

12 Ersatzteillieferung

12.1 Der Anbieter garantiert dem Kunden während mindestens fünf Jahren ab Abnahmedatum die Lieferung von Ersatzteilen.

13 Lizenzierte Software

13.1 Wird lizenzierte Software bestellt oder mit der bestellten Sache mitgeliefert, so erwirbt der Kunde das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zu Gebrauch und Nutzung. Die Schutzrechte verbleiben beim Anbieter oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Anbieter, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

13.2 Im Falle der Verletzung der Urheberrechte treten die Art. 17.2 und 17.3 in Kraft.

14 Kontrollrecht

14.1 Muss die bestellte Sache vom Anbieter erst hergestellt werden, ist der Kunde nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Anbieter oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Anbieter nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Vertragspflichten (namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht).

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

15 Vergütung

15.1 Der Anbieter erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

15.2 Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer. Die vereinbarte Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst, ausser dies sei ausdrücklich schriftlich vereinbart worden.

15.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Sie richtet sich nach Arbeitsfortschritt und aufgelaufenem Aufwand. Der Anbieter macht sie bei Fälligkeit mit Rechnung geltend. Der Kunde leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt detaillierten Rechnung; sofern eine Leistungsprüfung vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Erfüllen der Leistungsprüfung.

15.4 Für Vorauszahlungen ist Art. 8.6 sinngemäss anwendbar.

16 Ausführung

16.1 Der Anbieter verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Diese wird in der Regel durch ein Pflichtenheft näher spezifiziert.

16.2 Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

16.3 Der Anbieter informiert den Kunden regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder beeinträchtigen. Dem Kunden steht ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrags zu.

16.4 Der Anbieter erfüllt den Vertrag grundsätzlich persönlich. Er setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse des Kunden an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen des Kunden innert nützlicher Frist Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

16.5 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Anbieter zur Vertretung des Kunden nicht ermächtigt; er darf den Kunden gegenüber Dritten nicht verpflichten.

17 Schutzrechte

17.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistung) entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören dem Kunden.

17.2 Der Anbieter verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten, welche dem Kunden daraus entstehen, zu übernehmen.

17.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihm alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

18 Verzug

18.1 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

18.2 Der Anbieter haftet für den Schaden aus Terminüberschreitung.

18.3 Kommt der Anbieter in Verzug, so gelten die Verzugsfolgen gemäss Art. 10.3.

19 Gewährleistung

19.1 Der Anbieter haftet als Spezialist für getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

19.2 Er haftet für den Schaden, den seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ausübung ihrer Verrichtungen verursachen.

20 Widerruf und Kündigung bei Aufträgen

20.1 Der Auftrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

20.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

21 Rücktritt des Bestellers (Kunde) bei Werkverträgen

Solange das Werk unvollendet ist, kann der Besteller (Kunde) gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Unternehmers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.